

LOKSTEDT 8

BEBAUUNGSPLAN LOKSTEDT 8



GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES	
BAUGRENZE	
STRASSENBEGRENZUNGSLINIE	
ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG	
SONSTIGE ABGRENZUNG	
REINE WOHNGEBIETE	WR
ALLGEMEINE WOHNGEBIETE	WA
SONDERGEBIETE	SO
ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE	z.B. II
ZWINGEND	z.B. II
OFFENE BAUWEISE	o
GESCHLOSSENE BAUWEISE	g
STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN	
STRASSENHÖHEN IN METERN BEZOGEN AUF NORMALNULL	z.B. 0+18,00
GRÜNFLÄCHEN	
FLÄCHEN FÜR STELLPLATZE ODER GARAGEN	
STELLPLATZE	St
GEMEINSCHAFTSGARAGEN UNTER ERDGLEICHE	GGaK
UMGRENZUNG DER GRUNDSTÜCKE FÜR DIE GGaK BESTIMMT SIND	
MIT EINEM LEITUNGSRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHE	
ANPFLANZUNGSGEBOT FÜR DICHTWACHSENDE BÄUME UND STRÄUCHER	
KENNZEICHNUNG	
VORHANDENE BAUTEN	

Auszug aus der Verordnung über diesen Bebauungsplan
vom 19. Dezember 1967

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

- Garagen unter Erdgleiche sind auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
- Das festgesetzte Leitungsrecht umfasst die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, unterirdische öffentliche Sielanlagen herzustellen und zu unterhalten. Nutzungen, welche die Unterhaltung beeinträchtigen können, sind unzulässig.

1:1000

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

**BEBAUUNGSPLAN
LOKSTEDT 8**

AUFGRUND DES BUNDESBAUGESETZES
VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. S. 341)

BEZIRK EIMSBÜTTEL

ORTSTEIL 317

Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landesplanungsamt
Hamburg 56, Stadthausbrücke 8
Ref. 54 10 08

Archiv Nr. 23222A

Feldvergleich vom: 1.7.1966

Offstdruck: Vermessungsamt Hamburg 1968

§ 14

Dürfen auf Grund eines Zweckbestimmungsvermerks bei einer Ausgabe-Haushaltsstelle Ausgaben in Höhe bestimmter zweckgebundener Einnahmen geleistet werden, so können, abweichend von § 77 Nummer 2 RHO, Einnahmereste in Höhe des Unterschieds zwischen der zu erwartenden Einnahme und der bis zum Schluß des Rechnungsjahres tatsächlich eingegangenen Einnahme gebildet werden. Die Ist-Einnahmen des nächsten Rechnungsjahres dürfen bei der entsprechenden Ausgabe-Haushaltsstelle nur in der Höhe verwendet werden, in der sie den Einnahmerest übersteigen.

§ 15

Der Senat wird ermächtigt, bei zweckgebundenen Einnahmen die entsprechenden Ausgaben in gleicher Höhe zu

leisten; für die bis zum Schluß des Rechnungsjahres nicht verwendeten Mittel gilt § 13 entsprechend.

§ 16

Der Senat wird ermächtigt, im Haushaltsplan nicht veranschlagte Ausgaben für Erstattungen zwischen den hamburgischen Behörden zu leisten. Die Erstattungen wachsen den Ausgabemitteln der empfangenden Behörde nicht zu.

§ 17

Bei der Durchführung des Haushaltsplans sind konjunkturpolitische Gesichtspunkte besonders zu berücksichtigen.

§ 18

Dies Gesetz tritt am 1. Januar 1968 in Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 15. Dezember 1967.

Der Senat

Verordnung

über den Bebauungsplan Winterhude 27

Vom 19. Dezember 1967

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Winterhude 27 für den Geltungsbereich Ohlsdorfer Straße — Nordgrenzen der Flurstücke 61 und 660 sowie Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 168 der Gemarkung Winterhude — Jahnring (Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteil 408) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann

niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gilt nachstehende Bestimmung:

Garagen unter Erdgleiche sind auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 19. Dezember 1967.

Verordnung

über den Bebauungsplan Lokstedt 8

Vom 19. Dezember 1967

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Lokstedt 8 für den Geltungsbereich Stellingener Chaussee — Oddernskamp — Gazellenkamp (Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 317) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Garagen unter Erdgleiche sind auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
2. Das festgesetzte Leitungsrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, unterirdische öffentliche Sielanlagen herzustellen und zu unterhalten. Nutzungen, welche die Unterhaltung beeinträchtigen können, sind unzulässig.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 19. Dezember 1967.

Druckfehlerberichtigung

In der Verordnung über den Arbeitsschutz für jugendliche hamburgische Beamte vom 5. Dezember 1967 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 328) muß es in § 2 Absatz 2 heißen: „... dies gilt nicht für die Teilnahme an Lehrgängen zur Aus- oder Fortbildung.“